



A-Post
Gemeinderat Au
Kirchweg 6
9434 Au

26. Mai 2015

Geschäft Nr. 15-4261

Gemeinde Au: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Gestaltungsplan Widnauerstrasse - Rheinstrasse**

Der Gestaltungsplan Widnauerstrasse – Rheinstrasse wurde zusammen mit dem Teilzonnenplan Widnauerstrasse – Rheinstrasse am 27. November 2014 vom Baudepartement genehmigt. Bei der Erarbeitung des Bauprojektes hat sich gezeigt, dass die Tiefgaragenzufahrt überdacht werden muss. Dies soll mit der vorliegenden Änderung ermöglicht werden.

Der Gemeinderat hat die Änderung des Gestaltungsplanes am 11. Mai 2015 erlassen. Auf eine öffentliche Auflage wurde in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG verzichtet, da nur einzelne Grundeigentümer betroffen sind, diese zustimmten und keine öffentlichen Interessen berührt werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)